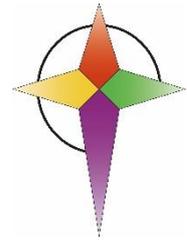


SCHUTZKONZEPT



Pastoralraum Nollen-Lauchetal-Thur

Dieses Schutzkonzept gilt für Veranstaltungen des Pastoralraumes Nollen-Lauchetal-Thur. Es umfasst Kleinkind- und Familienangebote, offene Angebote der Jugendarbeit, Anlässe mit Ministrierende ohne liturgischen Bezug, soziale Projekte ausserhalb der Katechese, die ausserschulische Firmvorbereitung, Seniorenanlässe, Kirchgemeindeversammlungen und alle Anlässe der Gemeindepastoral, welche in der Verantwortung des Pastoralraumes oder der einzelnen Kirchgemeinden (Bettwiesen, Bussnang, Heiligkreuz, Leutmerken, Lommis, Schönholzerswilen, Welfensberg, Wertbühl, Wuppenau) stattfinden.

Aktivitäten der Jugend- und Erwachsenenverbände unterliegen den Schutzkonzepten der entsprechenden Verbände.

Lager und andere Sonderveranstaltungen sind nicht Bestandteil dieses Schutzkonzeptes und bedürfen eines eigenen Schutzkonzeptes.

Zusätzlich sind Massnahmen des Kantons Thurgau zu beachten.

Name der Institution: Pastoralraum Nollen-Lauchetal-Thur

Version des Pastoralraumes Nollen-Lauchetal-Thur vom 4. August 2020

Aktualisiert am: 20. Dezember 2021

Verantwortliche Person: Marcel Ruepp

Die verantwortliche Person passt das Schutzkonzept an und kommuniziert dieses.

Kontaktpersonen inkl. Kontaktmöglichkeit des Pastoralraumes hier eingetragen:

Pastoralraumpfarrer Marcel Ruepp

Nollenstrasse 7

9514 Wuppenau

Tel: 079 706 22 12

Mail: marcel.ruepp@pastoralraum.ch

Für Fragen: sekretariat@pastoralraum.ch oder 071 622 53 01



Rückverfolgbarkeit/Contact-Tracing

Die *Kontakt*daten der anwesenden Personen müssen bei Gottesdiensten ohne Zertifikatspflicht erhoben werden.

Auf der Präsenzliste wird erfasst: Vorname, Name, Kontaktmöglichkeit sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit. Die Daten werden unter Wahrung des Personen- und Datenschutzes aufbewahrt. Die Daten sind 14 Tage aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Listen werden ausschliesslich durch die Behörden zur Rückverfolgung von Ansteckungen verwendet.

Die Teilnehmenden werden über den Zweck dieser Massnahme und den Umgang mit den erhobenen Daten informiert.

Hygienemassnahmen

- Die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sind einzuhalten.
- Teilnehmende werden regelmässig über die Abstands- und Hygieneregeln informiert und zur Einhaltung sensibilisiert.
- Die geltenden Hygieneregeln werden ausgedruckt und in den Räumlichkeiten aufgehängt.
- Begrüssungsritual ohne Handkontakt.
- Gründliche Handreinigung mit Wasser und Flüssigseife: bei Ankunft, vor und nach den Pausen/ dem Essen, beim Niesen oder WC-Gang, vor Verlassen des Angebots.
- Ausnahme: Falls kein Wasser vor Ort zur Verfügung steht: Hände mit Desinfektionsmittel reinigen.
- Verwendete Taschentücher werden umgehend entsorgt, anschliessend werden die Hände gereinigt.
- Zum Abtrocknen der Hände werden Papiertücher zur Verfügung gestellt. Abfall wird regelmässig fachgerecht entsorgt.

Maskenpflicht

- Die generelle Maskentragpflicht gilt in Innenräumen (auch in den Kirchen), auch bei Verwendung der Zertifikatspflicht.
- Die Maskentragpflicht gilt auch für die Zelebrierende und weitere Mitwirkende an Gottesdiensten (mögliche Ausnahme sind Ministrierende vor ihrem 12. Geburtstag). Die Verordnung des Bistums Basel sieht vor, dass die Zelebrierenden die Maske zum Vorlesen und Vorbeten abnehmen dürfen.
- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen. Genesene und Geimpfte müssen weiterhin Maske tragen.

Risikogruppen

- Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement basiert auf Eigenverantwortung. Eltern von jugendlichen Teilnehmenden oder Kindern, welche einer Risikogruppe angehören oder mit einer Person aus der Risikogruppe im selben Haushalt leben, entscheiden über die Teilnahme.

Anreise

Die Veranstalter empfehlen, dass die Anreise individuell und unter Einhaltung der für die Altersgruppe erforderlichen Abstandsregelungen erfolgt.



Verhalten bei Krankheitsfällen

- Personen mit Symptomen werden nach Hause geschickt. Bei Kindern werden die Eltern informiert. Sie werden von den anderen Anwesenden isoliert, bis sie abgeholt werden.
- Erwachsene mit Symptomen werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und ihr Heimweg wird begleitet.

2G, 2G+ und 3G - Regelung: (für alle ab 16 Jahren)

Definition:

2G: Genesen oder Geimpft

2G+: Genesen oder Geimpft und zusätzlich **negativer Covid-19-Test**

3G: Genesen oder Geimpft oder Getestet = **Zertifikatspflicht**

- **Einführung der 2G-Regel mit Masken- und Sitzpflicht bei Konsumation:**
Sie gelten neu in öffentlich zugänglichen Innenräumen, die für Sport, Kultur, Freizeit und Unterhaltung sowie für Veranstaltungen bestimmt sind, sowie in Restaurants. Zusätzlich gelten an diesen Orten weiterhin eine Maskenpflicht (Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren u.a.) und eine Sitzpflicht bei der Konsumation.
- **Bei Veranstaltungen im Freien:**
Es gilt eine Zertifikatspflicht (3G) für alle ab 16 Jahren. Veranstalter können freiwillig 2G anwenden. Auf eine Zugangsbeschränkung kann verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 300.
 - b. Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.
- An Gottesdiensten nach Ausschreibung. Öffentliche Mitteilungen im forumKirche, Homepage und Aushängen der Kirchen sind zu beachten.
- **2G+-Regel für Aktivitäten ohne Masken:**
Wo weder das Maskentragen noch eine Sitzpflicht möglich ist, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat (gültiges Testzertifikat) vorweisen können (2G+). Dies gilt etwa für Kulturaktivitäten von Laien, wenn keine Masken getragen werden können, z. B. Blasmusikproben.

2G+ gilt nicht für Jugendliche bis 16 Jahre. Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. Betriebe und Veranstaltungen, die der 2G-Regel unterstehen, können freiwillig 2G+ anwenden und damit auf die Masken- und die Sitzpflicht verzichten. Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, erhalten – sofern sie ein ärztliches Attest und ein Testzertifikat vorweisen – Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen, an denen 2G oder 2G+ gilt.



Es gibt 2 Arten von Gottesdiensten:

Grundsatz: In einer Kirche ist das Tragen einer Maske obligatorisch.

Gottesdienste mit 2 G:

- Bei religiösen Veranstaltungen ab 50 Personen gelten die gleichen Vorgaben wie für andere Veranstaltungen: Der Zugang ist auf genesene oder geimpfte Personen beschränkt (2G).
- Kontrolle der Gültigkeit der Zertifikate, Pflicht zur Handhygiene, Maskentragepflicht

Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht (max. 50 Personen in der Kirche):

- Pflicht zum Masketragen, Abstand (1,5 m, Sitzplatzkarten auflegen) halten, Pflicht zur Handhygiene und Rückverfolgbarkeit gewährleisten

Distanzregelungen

Für Jugendliche bis Jahrgang 2001 und jünger:

- Angebote der kirchlichen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche bis Jg. 2001: sind ohne Einschränkungen erlaubt. Tanzveranstaltungen sind analog sportlicher Aktivitäten in der Jugendarbeit erlaubt.

Für Jugendliche und Erwachsene ab Jahrgang 2000 und älter:

- Sind grundsätzlich für max. 50 Personen zulässig: Es gilt hier die Regelung der halben Kapazität des Raumes. Es gilt Maskentragepflicht und Einhalten des Abstands.

Hinweis: Mischen sich die Altersgruppen, so gilt die Regelung für Jugendliche ab Jahrgang 2000. Die Anwesenheit einer Fachperson ist zwingend erforderlich.

- Kochen mit Kindern und Jugendlichen ist erlaubt. Die Hygienemassnahmen sind strikt einzuhalten.
- Die Abgabe und Konsumation von Speisen und Getränken sind im Innen- und Aussenraum sowie an Veranstaltungen erlaubt. Speisen und Getränke sollten nicht geteilt werden. Im Aussenbereich und im Innenbereich gelten Abstandsregeln zwischen den Gästegruppen, Erhebung der Kontaktdaten aller Gäste und Sitzpflicht. Die Maskenpflicht gilt am Tisch sitzend nicht, jedoch vor dem Absitzen und beim Verlassen des Tisches.
- Angebote der aufsuchenden Jugendarbeit im öffentlichen Raum können, unabhängig vom Alter der Jugendlichen, ohne Einschränkung durchgeführt werden.
- Die Höchstzahl für anwesende Personen (bis Jg. 2001) wird in Eigenverantwortung nach gesundem Menschenverstand von den einzelnen Pfarreien festgelegt. Die Jugendfachstellen empfehlen unter anderem folgende Faktoren zu berücksichtigen: Zur



Verfügung stehende Innen- und Aussenräume, Infrastruktur, Möglichkeiten, die Hygiene- und Schutzmassnahmen zu gewährleisten, Art der Aktivitäten, Präsenz der Fachpersonen, Schutz der Mitarbeitenden, Alter der Kinder und Jugendlichen sowie Altersdurchmischung der Gruppen.

- Nutzungen von Räumlichkeiten für Jugendliche, wie z. B. für Vorbereitungssitzungen, Bandproben usw., sind möglich, wenn erstens vor der ersten Nutzung eine Fachperson mit den Jugendlichen die Schutzmassnahmen bespricht und zweitens während der Nutzung eine Fachperson für die Jugendlichen erreichbar ist.

Personal

Allgemeines	Wer sich krank fühlt, meldet dies dem Arbeitgeber und bleibt zuhause.
Hygiene	Die Teammitglieder waschen sich regelmässig die Hände.
Testen	Die Teststrategie des Bundes unterstützt die Eindämmung der Pandemie. Seelsorgende erwägen vor Begegnungen mit Gruppen, ob ein (Selbst-) Test der Situation entspricht.
Sitzungen	Arbeitssitzungen mit Angestellten sind erlaubt. Mit Blick auf die Home-Office-Pflicht reduziert man diese Sitzungen oder führt sie digital durch. Grundsätzlich gilt, dass eine Maske getragen werden muss, wenn sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält.
Home-Office	Es gilt wieder die Home-Office-Pflicht. Ist das Arbeiten vor Ort notwendig, gilt in den Räumlichkeiten, in denen sich mehr als eine Person aufhält, weiterhin eine Maskenpflicht.
Covid-Zertifikatspflicht bei Angestellten	Es gilt im Arbeitsbereich keine generelle Zertifikatspflicht. Der Arbeitgeber kann aber das Zertifikat im Rahmen seiner Fürsorgepflicht verlangen. Wenn keine Zertifikatspflicht vereinbart ist, gelten verschärfte Schutzmassnahmen: Hygiene, Maskentragpflicht (ausser im Einzelbüro). Der Arbeitgeber regelt die Zertifikatspflicht.
Mitarbeitende ohne Zertifikat	Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine



	<p>Gesichtsmaske tragen; Ausnahmen sind: Kinder vor ihrem 12. Geburtstag; auftretende Personen.</p> <p>Eine generelle Zertifikatspflicht für kirchliche Mitarbeitende im Bereich der Seelsorge ist vom Arbeitgeber schwer zu begründen.</p> <p>In der Regel werden also Mitarbeitende mit und ohne Zertifikat zusammenarbeiten. Sobald mehr als eine Person im Raum ist, sind Masken zu tragen.</p>
Maskentragepflicht	<p>Die Maskentragepflicht gilt überall in öffentlichen Einrichtungen.</p> <p>Bei der Arbeit in Innenräumen muss eine Maske getragen werden, sobald mehr als eine Person im Raum ist, ausser im Einzelbüro. Der Arbeitgeber kann besondere Schutzmassnahmen anordnen.</p>

Informationen und Massnahmen zu Veranstaltungen und Gottesdiensten im Pastoralraum Nollen-Lauchetal-Thur

Kurzbeschreibung der Angebote	Es dürfen seit 19.04.2021 wieder Anlässe in den Räumlichkeiten des Pastoralraumes Nollen-Lauchetal-Thur stattfinden.
Zielgruppe	<p><u>Unter anderem:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinkinder < 3 Jahre und ihre Eltern • Kind und Familie 3-10-Jährige und ihre Eltern • Jugend 10-27-Jährige • Ministrierende • Senioren 65 + • Frauengemeinschaften • Alle weiteren Gruppierungen mit Teilnehmerliste
Raumangebot	<ul style="list-style-type: none"> • Pfarreisaal Bettwiesen: Kirchstrasse 7, 9553 Bettwiesen • Pfarreisaal Bussnang: Puregass 5, 9565 Bussnang • Pfarreiheim Leutmerken: Thurtalstrasse 1, 8514 Amlikon-Bissegg



	<ul style="list-style-type: none"> • Kaplanei Lommis: Kirchstrasse 5, 9506 Lommis • Pfarreiheim Wertbühl: Wertbühl 19, 8575 Istighofen • Pfarreisaal Wuppenau: Nollenstrasse 7, 9514 Wuppenau <p>Sowie alle 9 Kirchen des Pastoralraumes Nollen-Lauchetal-Thur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bettwiesen • Bussnang • Heiligkreuz • Leutmerken • Lommis • Schönholzerswilen • Welfensberg • Wertbühl • Wuppenau
<p>Gruppengrösse bei Gottesdiensten, Andachten, Begräbnisfeiern</p>	<p>Ohne Zertifikatspflicht: max. 50 Personen (Mitwirkende, wie Pfarrer, Mesmer, Lektoren, Minis, etc. sind mitzuzählen)</p> <p>Mit 2 G: keine Begrenzung vorhanden</p>
<p>Veranstaltungen</p>	<p>Wer Personen im öffentlichen Raum an einen bestimmten Ort einlädt, begründet eine Veranstaltung. Das gilt im kirchlichen Umfeld für Pfarreiheime, Vereinslokale u. Ä. Ausnahmen gelten für Arbeitssitzungen mit Angestellten. Ein Gebet oder ein geistlicher Impuls macht aus Veranstaltungen im Pfarreiheim keinen Gottesdienst. Diese werden in den Sakralräumen gefeiert.</p> <p>Für Veranstaltungen im Innenbereich (Konzerte, Sportveranstaltungen, Vereinsanlässe, Privatveranstaltungen wie Hochzeiten ausserhalb von Privaträumen) gelten 2G-Zertifikatspflicht und Maskenpflicht.</p> <p>Im Kanton Thurgau muss die Maske auch bei Veranstaltungen im Freien getragen werden.</p>



Veranstaltungen im Aussenbereich	Für <i>Veranstaltungen im Freien</i> gilt eine Beschränkung auf Personen mit Zertifikat, <i>ab</i> 300 Personen. Wird getanzt, gilt mindestens die Zertifikatspflicht.
Kontaktdatenerhebung/ Contact-Tracing	Die Kontaktdaten müssen bei allen Gottesdiensten ohne Zertifikatspflicht erhoben werden. Dazu liegt eine Anwesenheitsliste sowie desinfizierte Stifte am Eingang der Kirchen aus. Diese Liste wird von den Messemern 14 Tage in der Sakristei aufbewahrt und anschliessend vernichtet.
Zeitpunkt	Veranstaltungen finden nach den Daten im Gottesdienstplan unter Einhaltung der Richtlinien statt. Diese Daten werden im Pfarreiblatt forum-Kirche und auf unserer Homepage publiziert. Auf der Homepage ist jeweils das aktuell Gültige zu finden. https://www.nollen-lauchetal-thur.ch/de
Apéro	Die Schutzmassnahmen sind so streng, dass die Covid-19 Task Force empfiehlt, vorläufig auf Apéros zu verzichten, insbesondere in Innenräumen.
Maskenpflicht	<u>Grundsatz:</u> Im Gottesdienst ist das Masketragen obligatorisch. In allen Kirchen sowie Pfarreiräumlichkeiten (da öffentliche Einrichtungen) gilt eine Maskentragepflicht für Kinder über 12 Jahren und Erwachsene ausser es liegt ein ärztliches Attest vor, welches vom Maske-Tragen befreit. Zelebrierende und weitere Mitwirkende tragen während des gesamten Gottesdienstes eine Maske; ausser wenn sie selber sprechen.
Einlass bei Gottesdiensten	Der Liturg oder die Liturgin ist für die Einhaltung der Corona-Schutzmassnahmen die verantwortliche Person. Bei auswärtigen Priestern sorgen die Kirchenpräsidenten und -präsidentinnen für die Stellung eines Kirchenordners.



	Am Eingang der Kirchen ist ein Plakat angebracht, welches auf die geltenden Regeln hinweist.
<p>COVID Certificate Check</p> <p>Einlasskontrolle bei Veranstaltungen/ Gottesdiensten mit Zertifikatspflicht</p>	<p>Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, steht die «COVID Certificate Check»-App kostenlos zur Verfügung (im Apple App Store, im Google Play Store sowie in der Huawei AppGallery). Dazu wird der QR-Code auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft. Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin /des Zertifikats-Inhabers und ob das Covid-Zertifikat gültig ist.</p> <p>Die prüfende Person (der Kirchenordner) muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass) abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde. Die Prüfung soll bei jedem Zugang erfolgen.</p> <p>Die Einlasskontrollen dürfen als Prüfende alle Angestellten des Pastoralraumes Nollen-Lauchetal-Thur oder dessen Kirchgemeinden oder direkt, von Angestellten, beauftragte Personen durchführen.</p>
Datenschutz	<p>Auf die Bildrechte ist zu achten. Bilder sollten bezahlt oder gegebenenfalls rechtlich ordentlich gekennzeichnet werden, sodass Klagen und Strafen wegen Nichteinhaltung vermieden werden.</p> <p>Anwesenheitslisten werden nach 14 Tagen vernichtet und in der Zwischenzeit unter Wahrung des Personen- und Datenschutzes in den Sakristeien aufbewahrt.</p>
Handhygiene	<p>Beim Eingang in die Pastoralraumräumlichkeiten ist eine Handhygienestation eingerichtet. Beim Betreten aller unserer Räumlichkeiten sind die Hände mit fliessend Wasser und Seife zu waschen oder Desinfektionsmittel zu nutzen.</p> <p>Die Pflicht zur Handhygiene gilt in jedem Fall.</p>



Reinigung	Die Räumlichkeiten werden regelmässig gereinigt.
Sanitäranlagen	Fliessend Wasser steht zur Verfügung, WC`s werden regelmässig gereinigt und Papierhandtücher stehen zur Verfügung.
Singen in Gottesdiensten	Singen ist mit Maske erlaubt.
Gottesdienste	Des Weiteren gelten für Gottesdienste die Massnahmen des Bistums Basel: http://www.bistum-basel.ch/Schopfung-Umwelt/Pravention-Covid-19.html
Spielmaterial und sonstiges Material	Es wird nur Spielmaterial oder anderes Material herausgegeben, das auch desinfiziert werden kann, oder lange genug ruht vor der nächsten Nutzung.
Lüften	Alle Räume werden während den Aktivitäten stündlich gelüftet. Ebenso findet vor und nach den Veranstaltungen ein Stosslüften statt.
Konzerte	Sowohl an Proben als auch an Konzerten gilt: Wird eine Maske getragen, müssen alle Künstlerinnen und Künstler ein Impf- oder Genesungszertifikat haben (2G). Wird keine Maske getragen, müssen alle Künstlerinnen und Künstler über ein Impf- oder Genesungszertifikat und zusätzlich über ein Testzertifikat verfügen (2G+).
Chorgesang	Personen, die in einem geschlossenen Raum singen, müssen über ein gültiges Covid-Zertifikat (2G) verfügen. Wenn sie keine Maske tragen, gilt die 2G+-Regel. Es müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen aufgenommen werden, damit sie bei Bedarf rasch kontaktiert werden können. Dirigenten, die im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses tätig sind, sind von der Zertifikatspflicht nicht erfasst.



Kirchenchöre im Gottesdienst	<p>In einem Gottesdienst <i>ohne Zertifikatspflicht</i> müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden aufgenommen werden; es gelten die Schutzmassnahmen für diese Gottesdienste. In einem Gottesdienst <i>mit Zertifikatspflicht</i> müssen gemäss BAG <i>nur</i> die Kontaktdaten der Chormitglieder erhoben werden und nur dann, wenn die Chormitglieder ohne Maske singen. Beim Singen ohne Maske gilt für die Chormitglieder die 2G+-Regel (genesen oder geimpft und getestet); beim Singen mit Maske die 2G-Regel. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, sowie Chormitglieder, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind bei 2G+ von der Testpflicht ausgenommen.</p>
Desinfizierung	<p>Die Räume werden nach Absprache mit der Pfarrei regelmässig desinfiziert oder geputzt. Sensible Kontaktstellen werden regelmässig – zwingend bei Wechsel von Gruppen – gereinigt.</p> <p>Jede Gruppierung desinfiziert am Ende der Nutzungszeit der Räume die Türklinken.</p>
Einrichtung	<p>Sitzgelegenheiten sind so angeordnet, dass die Distanzregelung von 1,5 m eingehalten werden kann. Sitzplatzkarten sind platziert.</p>
Test für 2G+	<p>Verlangt wird ein Test, wie er auch zu einem Zertifikat führt, also ein Antigen-Schnelltests und Pooltests. PCR-Tests inkl. Pool-Tests dürfen nicht älter sein als 72 Stunden, Antigen-Schnelltests dürfen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Antigen-Schnelltests und Pooltests werden vom Bund bezahlt.</p>
Vermietung Pfarreiräumlichkeiten	<p>Unsere Pfarreiräume dürfen durch Dritte unter Einhaltung unseres Schutzkonzeptes genutzt werden.</p> <p>Das Schutzkonzept gilt vorbehaltlich weiterer Massnahmen, wieder für jede Vermietung. Dessen Umsetzung liegt in der Verantwortung des</p>



Veranstalters/der Veranstalterin. Die Kirchgemeinden lehnen jegliche Haftung bei Nichteinhaltung ab. Die verantwortliche Person muss mit Namen und Kontaktmöglichkeit vor der Nutzung der Räumlichkeiten beim Sekretariat unter Tel. 071 622 53 01 oder via Mail an sekretariat@pastoral-raum.ch benannt werden.

Unserem Schutzkonzept liegen die Massnahmen des BAGs und die Richtlinien des Bistums Basel vom 18.12.2021 zugrunde. Ausserdem baut es auf dem Rahmenschutzkonzept des DOJ – plausibilisiert durch SODK, BAG und BSV, auf.

